

*Die Beamten aus Vaduz schlagen vor, die Rheinmühle so reparieren zu lassen, dass möglichst wenig Bargeld erforderlich sein wird. Ausf. Schloss Vaduz, 1735 März 26, AT-HAL, H 2615, unfol.*

[7] Postscriptum.

Auch gnädigster reichsfürst und herr herr etc.<sup>1</sup>

Haben wür der Rheinmühle<sup>2</sup> halber dises unterthänigst zu erinnern, daß die widmannische commission erachtet, wie die Rheinmühle pr 180 fl.<sup>3</sup> reparirt werden könne, wan das holz darzu hergegeben werde. Weilen es aber viel aichenen holz erfordert, so in denen herrschafftlichen waldungen nicht zu haben und also erkaufft werden muss, also die reparation in allen wohl auf 350 fl. kommen dürffte, alles nach innhalt des unterthänigst eingeschikhten überschlags und beygeschlossenen extracts der widmannsichen commissions-verordnung. In gnädigster erwegung nun sothane reparation vorgehomen werden muss, und nicht wohl ehe der safft vollkommen in das holz kommet, weithers hinaus verschoben werden kan, werden wür hierzu sub spe rati die veranstaltung machen, in unterthänigster versicherung, daß hierbey all möglichste menage gebraucht werden soll, zu hochfürstlichen gnadens hulden uns unterthänigst empfehend ut in littera.

Schloss Liechtenstein<sup>4</sup>, den 26. Martii 1735.

Euer hochfürstlichen durchleucht

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Anton Bauer<sup>5</sup> manu propria

Joseph Mayer<sup>6</sup> manu propria

[*Antwortschreiben*]

[*linke Spalte*]

Liechtensteiner Ambt<sup>7</sup>. Wien, den 22. April 1735.

Wegen reparation der herrschafftlichen Rheinmühle mit mögigster menage der bahren geldt auslage.

[*rechte Spalte*]

Von der etc. anzufügen, daß, weilen vermög des widmannsichen comissions extracts die bauunkosten zu reparirung der herrschafftlichen Rheinmühle pr 180 fl. ohne das hierzu nöthigen bauholtzes angesetzt worden, dieses bauholtz aber anderwärtig erkauffet werden müste. Folglich sich die völlige unkosten auf 350 fl. belauffen wurden. Das Ambt solchemnach diese reparation mit möglichster menage der bahren geldt auslage vornehmen solle.

Melden

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

<sup>3</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>4</sup> Schloss Vaduz.

<sup>5</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

<sup>6</sup> Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>7</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.